



21. Dezember 2020

Entwurf

## **Positionspapier zum Gesetzentwurf SGB VIII-Reform 2021 und Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**

Autoren\*innen: Martin Drees, Martin Isermeyer, Uwe Josuttis, Henriette Katzenstein, Klaus Peter Lohest, Karin Schmitt-Promny

Mit diesem Diskussionspapier gibt die BAG Kinder Jugend Familie Impulse für die innergrüne Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform des SGB VIII. Er stellt eine umsichtige Weiterentwicklung des SGB VIII dar und öffnet den Weg in eine Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Damit nimmt er in wichtigen Aspekten Anliegen auf, die von Fachverbänden, aber auch in verschiedenen Initiativen von Bündnis 90/Die Grünen (bspw. Entschließungsantrag vom 28.6.2017, BT-DS. 18/12975) seit langem gefordert werden.

Kritisch anzumerken bleibt, dass er einer Reihe von Herausforderungen aus dem Weg geht, die von Bündnis 90/Die Grünen in die nunmehr beginnende Diskussion eingebracht werden sollten.

Hervorzuheben ist, dass mit dem Gesetzentwurf endlich im Grundsatz die sogenannte Inklusive Lösung beschlossen werden soll, d.h. dass auch Kinder und Jugendliche mit körperlichen und sogenannt „geistigen“ Behinderungen mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen kann dieser immens wichtige Systemunterschied zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu einer eindeutigen Verbesserung ihrer Lebenslage führen. Denn die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Blick auf das gesamte Familiensystem ist das richtige Sozialgesetzbuch für alle Kinder und Jugendlichen.

**Die BAG KiJuFa ruft dazu auf, den vorliegenden Gesetzentwurf konstruktiv zu begleiten, damit noch in dieser Legislaturperiode endlich ein Grundstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt wird.**

### **I. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht drei Schritte vor, die Gesamtzuständigkeit der KJH für alle Kinder und Jugendliche umzusetzen: Von Anfang an wird der öffentliche Träger der KJH auf eine umfassende Beratung und Teilnahme am Gesamtplanverfahren nach SGB IX verpflichtet, wodurch ein Qualifikationsschub in der KJH zu erwarten ist. In einer zweiten Phase ab 2024 soll die Kinder- und Jugendhilfe zum einen für Betroffene eine Lotsenfunktion zu den Hilfeangeboten wahrnehmen. Zum anderen soll die Gesamtzuständigkeit des öffentlichen Trägers der KJH vorbereitet werden, bevor in einer dritten Phase ab 2028 die Leistungsträgerschaft auf diesen übergehen soll. Dabei werden allerdings grundsätzliche Fragen nicht beantwortet, die vor der Übernahme der Leistungsträgerschaft noch zu lösen sind: So bleiben vor allem die Konstruktion einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verfahren offen, die der Leistungsgewährung unterliegen.

Bedauerlich ist auch, dass insbesondere die Intensivierung der Beratung und die Lotsenfunktion auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beschränkt ist. Notwendig wäre, sie auszuweiten auf Care-Leaver\*innen, Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen und Eltern in sozial prekären Lebenslagen. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass die besonderen Bedarfe von Eltern mit einer Behinderung (Elternassistenz) im Referentenentwurf nicht aufgegriffen werden.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass im Regierungsentwurf zwei verschiedene Behinderungsbegriffe verwendet werden. Zwar wird durch Ergänzungen in **§ 7 Abs. 2 SGB VIII-E** mittlerweile der Behindertenbegriff dem des § 2 SGB IX angepasst und damit an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet, doch findet sich das in **§ 35a SGB VIII-E** noch nicht wieder.

### **Forderungen:**

- Schnellstmöglich müssen Wege diskutiert und gesetzliche Lösungen entwickelt werden, durch die die Vorteile und Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere die prozesshafte Feststellung des Hilfebedarfs mit Blick auf das gesamte Familiensystem und die Aushandlung der notwendigen und geeigneten Leistungen – verbunden werden mit dem eindeutigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IX. Durch eine Experimentierklausel ist zu ermöglichen, dass Kommunen, die die Zusammenführung der Zuständigkeiten schrittweise oder insgesamt zeitlich vorziehen wollen, dies auch können.
- Der Behindertenbegriff in **§ 35a SGB VIII** ist dem in § 7 Abs. 2 SGB VIII-E und § 2 Abs. 1 SGB IX anzupassen.
- Regelungen, die den Bedarfen von Eltern mit einer Behinderung gerecht werden, sind in den Gesetzentwurf einzufügen.

## **II. Beteiligungsrechte; Selbstvertretung, Ombudsstellen**

Der Entwurf geht wichtige Schritte im Sinne einer Anerkennung von Rechten der Kinder sowie der Stärkung von Beteiligung und Selbstorganisation. So wird Kindern und Jugendlichen ein Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Eltern eingeräumt, der nicht mehr die Voraussetzung enthält, dass eine Not- und Konfliktlage vorher geprüft werden muss (**§ 8 SGB VIII-E**).

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen, nach denen „selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ gefördert werden sollen. Die öffentliche Jugendhilfe wird verpflichtet, mit ihnen zusammenzuarbeiten. In den Jugendhilfeausschüssen sollen sie aber nur als beratende Mitglieder mitwirken (**§§ 4a, 71 SGB VIII-E**).

Durchgehend wird aufgenommen, dass Informationen und Beteiligung in einer Form stattfinden muss, die den Adressat\*innen gerecht wird (in „wahrnehmbarer Form“, wozu in der Begründung ausdrücklich die „Leichte Sprache“ benannt wird) (**§§ 8 Abs. 4; 10a Abs. 1; 36 Abs. 1; 42 Abs. 3**).

Eltern wird unabhängig von der Inhaberschaft des Sorgerechts bei stationärer Unterbringung ein Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind eingeräumt.

Die Länder werden verpflichtet sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Eltern an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wen-

den können (**§ 9a SGB VIII-E**). Zu bedauern ist jedoch, dass in der Bestimmung kein subjektiver Rechtsanspruch auf Beratung in Beschwerden enthalten ist.

Nachbesserungsbedarf gibt es an Stellen, an denen materielle oder immaterielle „Kosten“ entstehen.

#### **Forderungen:**

- Unabhängige Ombudsstellen sind vor Ort und in ausreichendem Umfang vorzuhalten; anders ist die Zugänglichkeit von Beschwerdestellen nicht zu gewährleisten.
- Nicht nur bestehende Selbstorganisationen müssen gefördert werden, sondern auch deren Gründung. Sie müssen auch auf eine Finanzierung zurückgreifen können und die Möglichkeit erhalten, über ein Stimmrecht in Jugendhilfeausschüssen zu verfügen.
- Nicht nur im Gesetz, sondern auch in der Praxis müssen Kinder- und Jugendliche in laufenden Hilfeprozessen und bei der Hilfeplanung für sie wahrnehmbar und in verlässlicher Form beteiligt werden.
- Nicht personensorgeberechtigte Eltern sollten grundsätzlich ohne einen Einwilligungsvorbehalt der Personensorgeberechtigten am Hilfeplanungsprozess beteiligt werden. Über die Ausgestaltung der Beteiligung ist unter Berücksichtigung des Willens der Kinder und Jugendlichen durch Fachkräfte zu entscheiden.

### **III. Kinderschutz**

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe mit den Akteuren des Gesundheitswesens zu stärken. Das begrüßen wir im Grundsatz. Positive erste Schritte sehen wir insbesondere darin, dass in das SGB V Grundlagen für eine verbesserte Kooperation zwischen Ärzt\*innen und Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung geschaffen werden sollen, indem Kooperationsvereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Kommunalen Spitzenverbänden vorgeschrieben werden. Dabei müssen Kassenzahnärztliche Vereinigungen einbezogen werden, die laut Gesetzentwurf außen vor bleiben sollen.

In Bezug auf die jeweils eigenständige Verantwortung der Berufsgruppen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung beinhaltet die Neuformulierung des **§ 4 KKG-E** einen unverständlichen Rückschritt. Sie bremst nämlich den eigenständigen Beitrag anderer Professionen, etwa aus dem Gesundheitswesen zum Schutz von Kindern vor Gefährdung eher aus und fokussiert stattdessen darauf, das Jugendamt frühzeitig einzuschalten. Die in **§ 4 KKG-E** genannten Personengruppen sind nun nicht mehr aufgefordert, vor einer Meldung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und eigenständig eine Abwendung der Gefährdung herbei zu führen.

Die Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung in Notsituationen begrüßen wir zwar im Grundsatz, halten die enge Kopplung an Erziehungsberatungsstellen jedoch für korrekturbedürftig. Zudem darf die neu aufgenommene Regelung in **§ 28a Satz 2 SGB VIII-E** nicht dazu führen, dass zuvorderst diese Hilfen durch ehrenamtlich tätige Personen erbracht werden.

#### **Forderungen:**

- Die gegenwärtige und vor acht Jahren lange diskutierte Formulierung des **§ 4 KKG** sollte beibehalten werden, damit Vertrauensbeziehungen für den Kinderschutz genutzt werden.

- Es bedarf einer wissenschaftlichen Evaluation nach einem gewissen Zeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die die Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlich Tätiger bei der Erbringung von Hilfen nach § 28a aufzeigt.

#### **IV. Einrichtungsaufsicht**

Der Gesetzentwurf stärkt durch verschiedene Regelungen die Kontrollfunktion der Einrichtungsaufsicht. Darüber hinaus werden in **§ 45 SGB VIII-E** für das Betriebserlaubnisverfahren erhöhte formale Anforderungen an die Träger der freien Jugendhilfe formuliert. Ist die Stärkung der Einrichtungsaufsicht grundsätzlich positiv zu bewerten, entsteht durch die Neuregelungen das Risiko von formal-bürokratischen Prüfungen nach Aktenlage. So ist durch die abstrakte Formulierung „Prüfung“ in **§ 46 SGB VIII-E** eine Prüfung vor Ort nicht mehr zwingend erforderlich. Vielmehr besteht nun die Möglichkeit, allein durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen die Prüfung durchzuführen. Es ist zu empfehlen, an den Prüfungen vor Ort festzuhalten, da vor allem durch die Prüfung an „Ort und Stelle“ in die Arbeit der Einrichtung Einblicke gewonnen werden können. Dabei sollte aber klargestellt werden, dass die Prüfungen nicht grundsätzlich unangemeldet erfolgen sollen, sondern je nach Einzelfall auch diese Möglichkeit besteht. Es könnte zum Beispiel das Wort „auch“ in Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden. Unangemeldete Prüfungen sollten vielmehr ausschließlich anlassbezogen erfolgen.

Auch ist kritisch zu bemerken, dass im Gesetzentwurf keine Regelungen enthalten sind, die die Einrichtungsaufsicht in ihrer Beratungsaufgabe stärkt. Diese in **§ 85 Abs. 2 Nr. 7 SGB VIII** geregelte Beratungsfunktion stellt im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe ein wesentliches Element zur Entwicklung guter Praxis in der stationären Kinder- und Jugendhilfe dar.

#### **Forderungen:**

- Es ist sicher zu stellen, dass Prüfungen vor Ort in regelmäßigen Abständen – in der Regel – angemeldet erfolgen. Unangemeldete Prüfungen sollten weiterhin bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Unterschreitung der Mindestanforderungen und bei Gefährdung des Kindeswohl möglich sein.
- Vor dem Hintergrund der Entwicklungen bei den betriebserlaubniserteilenden Behörden in den letzten Jahren ist es notwendig, dass neben einer Stärkung der Kompetenzen auch die Beratung wieder vermehrt in den Blick genommen und ausgefüllt wird.

#### **V. Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie**

Der Gesetzentwurf beinhaltet einige Ansätze zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen und zur Qualifizierung der Hilfen bei Unterbringung außerhalb der Familie, die Wirkung entfalten:

Zur Qualifizierung stationärer Hilfen geeignet ist die Stärkung der Perspektivklärung im Prozess der Hilfeplanung (**§ 37c SGB VIII-E**) und der Rechtsanspruch von Eltern auf Beratung und Unterstützung unabhängig vom Sorgerecht (**§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E**) sowie die vorgesehene Neufassung des **§ 27 Abs. 2 SGB VIII**, welche ausdrücklich die Kombination unterschiedlicher Hilfen vorsieht.

Positiv zu bewerten ist auch, dass die Geschwisterperspektive bei der Hilfeplanung stärker einbezogen werden soll (**§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E**).

Die Senkung des Kostenbeitrages, den junge Menschen zu ihrer Unterbringung zu leisten haben, auf zukünftig 25 % ihres Einkommens stärkt die Selbstverantwortung. Eine Senkung auf Null wäre allerdings konsequent und sinnvoller gewesen: Zum einen, weil die jungen Menschen ohnehin meist geringe Einkommen, wenig finanzielle Unterstützung und kaum Möglichkeiten zum Ansparen nennenswerter Beträge für den Führerschein oder die Kautions haben. Zum anderen, weil der Verwaltungsaufwand höher sein dürfte als der finanzielle Ertrag (**§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E**).

**Forderung:**

- Der Kostenbeitrag junger Menschen soll vollständig gestrichen werden.

**VI. Pflegekinderhilfe**

Die im Gesetzentwurf in **§ 27 SGB VIII-E** explizit vorgesehene Kombination verschiedener Hilfen ist gerade im Bereich der Pflegekinderhilfe von großer Bedeutung. Anders als Einrichtungen können Pflegeeltern, die in aller Regel Kinder oder Jugendliche mit besonderen Bedarfen betreuen, keine zusätzlichen Angebote mit entsprechendem Personal besetzen. Ergänzende Hilfen zur Förderung der Entwicklung des Pflegekindes, zur Entlastung der Pflegeeltern und zur professionellen Begleitung der leiblichen Eltern sind häufig für ein gelingendes Pflegeverhältnis erforderlich.

Auch die im Gesetzentwurf formulierte Verpflichtung des Jugendamts, die Anwendung eines Konzepts zur Sicherung der Rechte des Kindes und zum Schutz vor Gewalt in Pflegeverhältnissen sicherzustellen (**§ 37b SGB VIII-E**), zeigt in die richtige Richtung.

Mit der Festlegung in **§ 37a SGB VIII-E** wird zudem die Rolle der Pflegepersonen – insbesondere auch die der Zusammenschlüsse von Pflegepersonen gestärkt, die künftig beraten, gefördert und unterstützt werden sollen.

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf Änderungen des **BGB** in den **§§ 1632 Abs. 4, 1696 und 1697a**. Die in **§ 1632 Abs. 4 BGB-E** vorgesehene Regelung einer Dauerverbleibensanordnung entspricht den Bedürfnissen von Pflegekindern nach Sicherheit und Kontinuität ihrer Lebensperspektive. Die BAG KiJuFa unterstützt diese Zielrichtung. Eine „Dauerverbleibensanordnung“ erscheint alleine allerdings nicht geeignet, die Kontinuitätsbedürfnisse von Pflegekindern zu sichern. Konflikte, insbesondere um Besuchskontakte, und krisenhafte Entwicklungen, die zu Loyalitätskonflikten und Störungen der Entwicklung von Pflegekindern führen, gehen der gerichtlichen Auseinandersetzung meist voraus und stellen auch im weiteren Verlauf eine erhebliche Belastung der Kinder dar. Auch kann eine Dauerverbleibensanordnung dem Gang zum Beschwerdegericht nicht vorbeugen. Schließlich resultieren Kontinuitätsbrüche nicht selten auch aus Krisen im Pflegeverhältnis und führen dazu, dass das Kind oder der/die Jugendliche in eine andere Pflegefamilie oder eine Einrichtung wechselt.

Erfolgsversprechender erscheint daher die in **§ 37c SGB VIII-E** vorgesehene prozesshafte Perspektivklärung und der Anspruch auch nicht sorgeberechtigter Eltern auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (**§ 37 Abs. 1 SGB VIII-E**). Eine sensible Umsetzung dieser Regelungen kann zu besseren Balancen und einer Verringerung von Streitpotenzial zwischen den Beteiligten führen, ist jedoch sehr anspruchsvoll. Das betrifft nicht nur notwendige Personalressourcen,

sondern v.a. auch das Zusammenspiel der verschiedenen professionellen Helfer\*innen und Diensten mit den betroffenen Beteiligten.

Dass eine Dauerverbleibensanordnung nicht in Stein gemeißelt ist, sondern laut Gesetzentwurf auch zurückgenommen werden kann, wenn die Eltern ihr Kind entgegen bisheriger Erwartungen wieder erziehen können, ohne es zu gefährden, entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben (**§ 1696 BGB-E**).

Begrüßenswert ist aber insbesondere, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass ein Wechsel des Kindes von der Pflegefamilie zur Herkunftsfamilie dem Wohl des Kindes entsprechen muss, also nicht erst der Nachweis einer Kindeswohlgefährdung zu erbringen ist.

Ob die §§ 1632, 1696 BGB-E ergänzende Regelung in **§ 1697a BGB**, die besagt, dass das Gericht sowohl zu prüfen hat, ob sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern soweit verbessert haben, dass sie das Kind wieder selbst erziehen können als auch die Kontinuitätsbedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen hat, überhaupt notwendig ist und zur Klarheit beiträgt, erscheint fraglich. Der Standort im 1697a BGB, der bislang das Kindeswohlprinzip als Grundsatz formulierte, ist aus Sicht der BAG jedenfalls ungeeignet und verwässert die Bedeutung des Kindeswohlprinzips, das Ausstrahlung auf alle Entscheidungen im Bereich des Kindschaftrechts haben sollte.

#### **Forderungen:**

- Den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen muss im Vorfeld von gerichtlichen Auseinandersetzungen um Verbleibensanordnungen deutlich mehr Gewicht verschafft werden. Überdacht werden müssen hier insbesondere die Umgangsregelungen, die die besonderen Lebensumstände von Kindern in Pflegefamilien und Einrichtungen nicht ausreichend berücksichtigen. Gefordert wird eine breit angelegte wissenschaftliche Untersuchung zu Kontakten zwischen Eltern und Kind sowie über Wechsel des Lebensorts von Pflegekindern, die die Perspektiven der Kinder und ihre Bedürfnisse in den Vordergrund stellt.
- An der in **§ 86 Abs. 6 SGB VIII-E** angelegten Schnittstelle beim Übergang an den Jugendhilfeträger am Wohnort der Pflegeperson bedarf es eines strukturierten Verfahrens, das die Kontinuität der vom bisher zuständigen Jugendhilfeträger eingeleiteten Maßnahmen sicherstellt. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer möglichen vorzeitigen Beendigung des Pflegeverhältnisses.
- Bei der Neuregelung der Perspektivklärung in **§ 37c SGB VIII-E** und im Bereich der Regelungen zur Verbleibensanordnung in **§ 1632 BGB-E** ist darauf zu achten, dass sowohl die aktuelle Lebenssituation des Kindes in seiner Pflegefamilie als auch seine Bindung an die Herkunftsfamilie gleichermaßen Berücksichtigung finden.

#### **Schlussbemerkungen:**

Der Gesetzesentwurf zur SGB VIII-Reform weist an vielen Stellen in die richtige Richtung und schafft die Voraussetzung, um endlich die lange geforderte inklusive Kinder- und Jugendhilfe rechtlich zu verankern und aufzubauen. Wie jedoch im Einzelnen die guten Absichten in der Wirklichkeit realisiert werden sollen, bleibt weitgehend offen. Rahmenbedingungen, Organisationsstrukturen, Qualifikationsmaßnahmen, Ressourcen müssen so vorhanden und aufgestellt sein, dass die Umsetzung guter Absichten in die Praxis funktionieren kann. Deshalb sind aus grüner Sicht weitere Reformen notwendig.

Dazu gehören:

## **I. Pflicht zur Personalbedarfsbemessung für die Aufgaben der Jugendämter**

Viele Probleme, die in der Fachdebatte im Rahmen des Handelns der Jugendämter diskutiert werden, sind weniger auf Defizite im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts zu sehen als vielmehr in seiner Umsetzung. Als Aufgabe der kommunalen Selbstverantwortung haben die Kommunen große Gestaltungsspielräume im Bereich der Entwicklung und Weiterentwicklung der sächlichen und inhaltlichen Infrastruktur der Jugendhilfelandchaft. Signifikant ist die unterschiedliche Personalausstattung in den Jugendämtern.

Weder im bestehenden SGB VIII noch im vorliegenden Gesetzentwurf finden sich entsprechende Regelungen zu deren Stärkung. Gesetzlich sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „nur“ zur Vorhaltung einer „dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften“ verpflichtet (§ 79 Abs.3 SGB VIII). So gibt es beispielsweise keine klaren Regelungen, wie viele Sozialarbeiter\*innen im Allgemeinen Sozialen Dienst oder im Bereich der Jugendhilfeplanung vorzuhalten sind.

Notwendig wäre deshalb eine gesetzliche **Verpflichtung zur Personalbedarfsbemessung (§§ 79, 79a SGB VIII)**. Dabei ist davon abzuraten, eine konkrete Fallzahl festzuhalten oder ein bestimmtes Verfahren vorzugeben. Vielmehr sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass ein Verfahren vor Ort verbindlich etabliert wird, in dem strukturiert Personalbedarfsfragen beantwortet werden und dass die Bemessung zu inhaltlichen Kriterien in Beziehung setzt. Das bedeutet auch, dass in den Jugendämtern verbindlich Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte sowie Maßnahmen zur Personal- und Qualitätsentwicklung geregelt werden müssten. Das kann aber nicht jedes Jugendamt für sich allein regeln. Hier müssen auch auf Bundes- und Länderebene Instrumente und Institutionen (z. B. Landesjugendämter) vorhanden sein, die eine fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt im Blick haben und entsprechende verbindliche Impulse für die Personal- und Qualitätsentwicklung vor Ort geben.

## **II. Fachliche Qualifikation stärken**

Ob die Ziele des SGB VIII erreicht werden, hängt wesentlich von qualifizierten Fachkräften ab, die mit ihren Kompetenzen und fachlichen Grundorientierungen vor Ort, in den Einrichtungen, beim Hausbesuch, im Beratungsgespräch etc. die entscheidenden Akteure sind. Wenn wir z. B. den Anspruch an eine zugewandte, inklusive, die Autonomie und Partizipation der Adressat\*innen stärkende Kinder- und Jugendhilfe wollen, muss die Soziale Arbeit/Sozialpädagogik wieder zur Leitdisziplin werden. Die Praxis muss ständig unter Einbeziehung aller Akteure wissenschaftsbasiert und lebenslagenorientiert weiterentwickelt werden. Zu fragen ist auch, ob die Ausbildungs- und Studiengänge im sozialpädagogischen Bereich im Interesse ihrer Aufwertung neu geregelt werden sollten.

Auch wenn wir heute in der Kinder- und Jugendhilfe eine breit gefächerte Landschaft von Fachinstituten, Hochschulen, kommunalen Verbände, (sehr unterschiedlich aufgestellten) Landesjugendämtern und örtlichen Jugendämtern, Verbänden, freien Trägern etc. haben, fehlt es an gut vernetzten und verbindlichen Bündelungsstellen, die Standards und Qualitätskriterien und deren Umsetzung sicherstellen. Die Entscheidungshoheiten über die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenregelungen oder die Qualifikation der Fachkräfte sind breit gestreut und folgen nicht immer fachlichen Kriterien. Hinsichtlich der Strukturen, Organisationsformern, Qualifikationen und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sehen

wir deshalb einen Verbesserungsbedarf, um politische Ziele oder gesetzliche Regelungen in der Praxis zielgenauer umsetzen zu können.

Das gilt auch für Zuständigkeitsregelungen in der Eingliederungshilfe. In Folge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und sogenannten „geistigen“ Behinderungen noch heterogener geworden als zuvor. Das erschwert die Umsetzung der inklusiven Lösung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **III. Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe**

Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist geprägt durch eine Kooperation unterschiedlicher Akteure. Im Rahmen der Erfüllung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe spielt insbesondere das Zusammenwirken der Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine besondere Rolle (§ 3 SGB VIII). Die Zusammenarbeit soll zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich ausgestaltet werden. Dieser Grundsatz der Verantwortungsgemeinschaft findet seinen Widerhall auch in der zweigliedrigen Struktur des Jugendamtes. Diese weist dem Jugendhilfeausschuss im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes besondere Kompetenzen zu. Diese Verwaltungsstruktur und die Verankerung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Seite stellen im Vergleich zu anderen deutschen Sozialbehörden eine Einzigartigkeit dar, die zu erhalten und zu stärken ist.

Im Bereich der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere bei ambulanten Angeboten – stehen die Träger der freien Jugendhilfe vermehrt vor Herausforderungen. So ist es in vielfach üblich, dass selbst bei pflichtigen Aufgaben des Staates im Rahmen der Förderstrukturen Eigenmittel erbracht werden müssen. Auch die Anwendung des Besserstellungsverbot führt zu Reduzierungen der Finanzierung, was für viele Träger eine deutliche betriebswirtschaftliche Belastung darstellt. Zudem wird damit eine tarifliche Entlohnung für die Beschäftigten begrenzt oder verhindert.

Eine Fokussierung auf Mechanismen des freien Marktes bei der Steuerung von Angeboten gefährdet grundsätzlich die bewährte vertrauensvolle Zusammenarbeit. Insgesamt sind die Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten der Träger der freien Jugendhilfe zu erhalten und zu stärken und Wege zu finden, Finanzierungsstrukturen gemäß der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu entwickeln, dass stabile Strukturen bestehen.

### **IV. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe erfordert mehr als eine SGB VIII-Reform**

Abschließend sei angemerkt, dass die Bezeichnung „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ für den Gesetzentwurf einem der mittlerweile beliebten Euphemismen für Gesetzestitel folgt. Solange es diese Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD nicht schafft, die Kindrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, soziale Schieflagen im Bildungsbereich zu beklagen sind und jedes fünfte Kind in Deutschland von Armut betroffen oder bedroht ist, bleibt trotz des vorgelegten Gesetzentwurfes für eine SGB VIII-Reform für eine wirkliche Stärkung von Kindern und Jugendlichen noch viel zu tun.